# **Landtag von Baden-Württemberg 16. Wahlperiode**

Drucksache 16/8556 24, 07, 2020

# Kleine Anfrage

des Abg. Daniel Born SPD

und

## Antwort

des Ministeriums für Soziales und Integration

Bewertung von Schnupfen in Verbindung mit der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (CoronaVO) vom 1. Juli 2020

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

- 1. Wertet die Landesregierung "Symptome eines Atemwegsinfekts", wie z.B. Schnupfen, als typisches Symptom einer Coronavirusinfektion und wenn ja, ist beabsichtigt, § 7 Absatz 1 Nummer 2 CoronaVO nachzubessern?
- 3. Wann erfolgt gegebenenfalls diese Nachbesserung?
- 4. Falls Frage 1 verneint wird, warum verweist das Kultusministerium auf seiner Homepage auf eine Empfehlung, die Kindern mit dem Symptom Schnupfen eine Betreuung untersagt?
- 5. Welche Empfehlungen gibt die Landesregierung Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegepersonen und Schulen konkret zum Umgang mit Schnupfen bei Kindern an die Hand?
- 6. Wie werden die Einrichtungen über diese Empfehlungen informiert?
- 7. Fällt für die Regierung unter den Begriff "Schnupfen" auch das, was man umgangssprachlich als "laufende Nase" oder "Rotznase" bezeichnet?
- 8. Wie bewertet die Landesregierung allgemein die Gefahr durch "Schnupfen" bei der Verbreitung des Coronavirus in Bezug auf die Gruppen in Kindertageseinrichtungen, bei Kindertagespflegepersonen und Schulen?

9. Nach welchen Kriterien können Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegepersonen und Schulen entscheiden, was ein zu meldender Verdachtsfall ist?

24.07.2020

Born SPD

### Begründung

In den Medien wird berichtet, dass in Kinderbetreuungseinrichtungen aus Verunsicherung Kinder mit Schnupfen heimgeschickt werden. Ähnliche Fälle werden in Zuschriften auch aus den Schulen berichtet. § 7 Absatz 1 Nummer 2 der Corona-VO in der seit 1. Juli 2020 gültigen Fassung führt Schnupfen nicht als typisches Symptom einer Coronavirusinfektion auf. Dort werden "Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen" genannt.

Allerdings verweist das Kultusministerium auf seiner Website auf die "Schutzhinweise für die Betreuung in Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen während der Coronapandemie" (Stand 1. Juli 2020), nach denen Kinder nur betreut werden dürfen, wenn diese keine typischen Krankheitssymptome einer Coronavirusinfektion aufweisen (Symptome eines Atemwegsinfekts, erhöhte Temperatur oder Störungen des Geruchs- und Geschmackssinns). Die gleiche Formulierung findet sich im "Konzept für einen Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen an den auf der Grundschule aufbauenden Schularten in Baden-Württemberg" für das kommende Schuljahr. Nach Feststellung der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung ist Schnupfen Symptom eines Atemwegsinfekts. Wenn also die Kinder mit Schnupfen heimgeschickt werden, entspricht das der vom Kultusministerium herausgegebenen Empfehlung.

Eine einheitliche Bewertung der Landesregierung, was ein typisches Symptom einer Coronavirusinfektion ist, wäre wünschenswert, um der eventuellen Verwirrung bei Eltern sowie Lehr- und Betreuungskräften vorzubeugen. Mit dieser Kleinen Anfrage wird diesbezüglich um Aufklärung gebeten.

#### Antwort

Mit Schreiben vom 19. August 2020 Nr. 51-0141.5-016/8556 beantwortet das Ministerium für Soziales und Integration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport die Kleine Anfrage wie folgt:

- 1. Wertet die Landesregierung "Symptome eines Atemwegsinfekts", wie z.B. Schnupfen, als typisches Symptom einer Coronavirusinfektion und wenn ja, ist beabsichtigt, § 7 Absatz 1 Nummer 2 CoronaVO nachzubessern?
- 3. Wann erfolgt gegebenenfalls diese Nachbesserung?
- 4. Falls Frage 1 verneint wird, warum verweist das Kultusministerium auf seiner Homepage auf eine Empfehlung, die Kindern mit dem Symptom Schnupfen eine Betreuung untersagt?

Die Fragen 1 bis 4 werden gemeinsam wie folgt beantwortet:

In § 7 Absatz 1 Nummer 2 der aktuellen Corona Verordnung des Landes wird "Schnupfen" als alleiniges Symptom, das auf eine COVID-19 Erkrankung hinweisen kann, bewusst nicht aufgeführt. Zwar wird laut RKI bei ca. 21% der

SARS-CoV-2 positiven Fälle Schnupfen als Begleitsymptom mitangeben, dennoch handelt es sich hierbei, im Gegensatz zu z. B. Geruchs- und Geschmacksverlust, um ein relativ unspezifisches Symptom, das auch häufig bei anderen Erkrankungen auftritt.

Ende Juli 2020 erfolgte im Rahmen des sogenannten "Schnupfengipfels" durch das Ministerium für Soziales und Integration und das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport gemeinsam mit Fachleuten eine Einigung auf die Empfehlungen zum Umgang mit Erkältungs- und Krankheitssymptomen bei Kindern und Jugendlichen. Diese besagen unter anderem:

- Kinder, die eindeutig krank sind, gehen nicht in die Betreuung/Schule (wie vor der Corona-Pandemie auch).
- Schnupfen ohne weitere Krankheitszeichen ist ausdrücklich kein Ausschlussgrund.

Ein Besuchsverbot in der Kindertageseinrichtung, der Kindertagespflegestelle und Schule gilt, wenn mindestens eines der relevanten, für COVID-19 typischen Symptome auftritt:

- Fieber (ab 38,0 °C)
- Trockener Husten, d. h. ohne Auswurf (nicht durch chronische Erkrankung verursacht wie z. B. Asthma) – ein leichter oder gelegentlicher Husten oder ein gelegentliches Halskratzen soll aber zu keinem automatischen Ausschluss führen
- Störung des Geruchs- oder Geschmacksinns (nicht als Begleiterscheinung eines Schnupfens).

Alle Symptome müssen akut auftreten (Symptome einer chronischen Erkrankung sind nicht relevant).

5. Welche Empfehlungen gibt die Landesregierung Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegepersonen und Schulen konkret zum Umgang mit Schnupfen bei Kindern an die Hand?

Die ausführlichen Empfehlungen des Ministeriums für Soziales und Integration und des Landesgesundheitsamtes zum Umgang mit Erkältungs- und Krankheitssymptomen bei Kindern und Jugendlichen vom 31. Juli 2020 sind abrufbar unter:

https://km-bw.de/site/pbs-bw-km-root/get/documents\_E2047564382/KULTUS. Dachmandant/KULTUS/KM-Homepage/Artikelseiten%20KP-KM/1\_FAQ\_Corona/Fakten\_Krankheitssymptome.pdf

In den Empfehlungen wird erläutert, dass "Schnupfen ohne weitere Krankheitszeichen" und "leichter oder gelegentlicher Husten bzw. Halskratzen" kein Ausschlussgrund von der Teilnahme am Unterricht sind.

Des Weiteren wird festgehalten, dass "die Einschätzung, ob ihr Kind krank ist" auch "weiterhin grundsätzlich die Eltern" treffen. Wenn Kinder offensichtlich krank in die Einrichtung gebracht werden oder während der Teilnahme am Betrieb der Kindertageseinrichtung, der Kindertagespflegestelle bzw. der Schule erkranken, kann die Einrichtung die Abholung veranlassen.

6. Wie werden die Einrichtungen über diese Empfehlungen informiert?

Die aktuellen Empfehlungen wurden durch das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport sowie das Ministerium für Soziales und Integration veröffentlicht und sind online unter

https://km-bw.de/site/pbs-bw-km-root/get/documents\_E2047564382/KULTUS. Dachmandant/KULTUS/KM-Homepage/Artikelseiten%20KP-KM/1\_FAQ\_Corona/Fakten\_Krankheitssymptome.pdf

abrufbar. Darüber hinaus hat das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport allen Einrichtungen die Handreichung übersandt.

- 7. Fällt für die Regierung unter den Begriff "Schnupfen" auch das, was man umgangssprachlich als "laufende Nase" oder "Rotznase" bezeichnet?
- 8. Wie bewertet die Landesregierung allgemein die Gefahr durch "Schnupfen" bei der Verbreitung des Coronavirus in Bezug auf die Gruppen in Kindertageseinrichtungen, bei Kindertagespflegepersonen und Schulen?
- 9. Nach welchen Kriterien können Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegepersonen und Schulen entscheiden, was ein zu meldender Verdachtsfall ist?

Die Fragen 7 bis 9 werden gemeinsam wie folgt beantwortet:

Eine häufig bei Kindern auftretende "laufende Nase" muss nicht zwingend als "Schnupfen" gewertet werden. In vielen Fällen läuft die Nase, ohne dass eine Infektion ursächlich dafür ist, zum Beispiel beim Sport, bei Kälte oder wenn man weint. Das liegt daran, dass die Nasenschleimhäute in diesen Situationen kurzfristig stärker durchblutet sind. Eine "Rotznase" wiederum (mit entsprechendem häufigem Austritt von weiß-gelb bis grünlichem Sekret) kann Hinweis auf eine virale Erkrankung sein. Dennoch gilt auch in diesem Fall: Schnupfen ohne weitere Krankheitszeichen ist ausdrücklich kein Ausschlussgrund.

Vielmehr muss auf den Allgemeinzustand der betroffenen Person geachtet werden. Fühlt sich diese begleitend zum aufgetretenen Schnupfen krank, so ist ein Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen (wie auch bereits vor Corona) nicht empfohlen.

Zusätzlich zu den veröffentlichten Empfehlungen zum "Umgang mit Krankheitsund Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Kindertageseinrichtungen, in Kindertagespflegestellen und in Schulen" wurden Empfehlungen zur "Vorgehensweise für Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und Schulen im Zusammenhang mit Coronafällen" erstellt. Diese stellen einen Handlungsleitfaden für die Betreiber der Einrichtungen dar, sollte in der Einrichtung ein Corona-(Verdachts)fall aufgetreten sein.

Diese sind unter

https://km-bw.de/site/pbs-bw-km-root/get/documents\_E1551388446/KULTUS. Dachmandant/KULTUS/KM-Homepage/Artikelseiten%20KP-KM/1\_FAQ\_Corona/Vorgehen\_Coronafaelle.pdf

veröffentlicht.

Lucha

Minister für Soziales und Integration